



**Fortschreibung des Wuppertaler Nahverkehrsplans
Konstituierende Sitzung der begleitenden Expertenrunde
11. Januar 2017**

Herzlich Willkommen!

Einführung – Nahverkehrsplan: Was ist das? (I)

- **Stadt Wuppertal ist als Aufgabenträger für Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig**
- **Zuständigkeit beschränkt sich auf den sogenannten öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV), d.h. Schwebefähn und Bus**
- **Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr ist der VRR**





Einführung – Nahverkehrsplan: Was ist das? (II)

- Zentraler Passus für die Rolle des Aufgabenträgers im ÖSPV findet sich in § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG): „Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig.“ (Eigene Hervorhebung)
- ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge
- Aber: „Die Aufgabenträger führen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch...“ (§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW, eigene Hervorhebung)



Einführung – Nahverkehrsplan: Was ist das? (III)

- **Nahverkehrsplan (NVP) ist das zentrale Steuerungsinstrument des Aufgabenträgers**
- **Aufgabenträger ist zur Aufstellung eines Nahverkehrsplans verpflichtet, nicht aber zu dessen (regelmäßiger) Fortschreibung**
- **Es handelt sich um einen Rahmenplan, der keine unmittelbare Außenwirkung hat**
- **Er enthält Rahmenvorgaben, die von den Verkehrsunternehmen beachtet werden müssen (u.a. für die Erteilung der Liniengenehmigungen)**



Nahverkehrsplan - Funktion

- **Zwei grundlegende Funktionen:**
 1. Planungs-/Steuerungsinstrument: Darstellung der angestrebten Entwicklung des Verkehrsangebotes sowie der Infrastruktur in Quantität und Qualität als (politische) Willensbekundung und Bewertungsgrundlage für Angebotsveränderungen sowie ein Qualitätscontrolling
 2. Vergabeinstrument: Definition des vorzuhaltenden Verkehrsangebotes und der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ als Basis für eine rechtssichere Vergabe und Finanzierung der Verkehrsleistungen
- **In der Regel weisen aktuelle Nahverkehrspläne beide Funktionen in unterschiedlichen Akzentuierungen auf**
- **Neuer NVP Wuppertal aufgrund bereits erfolgter Vergaben (für den Zeitraum 2017 – 2026) zunächst nicht zur Vorbereitung und Steuerung derselben erforderlich, aber: Widersprüche zwischen den Inhalten des NVP und den Vorgaben in den Betrauungen sind zu vermeiden**



Inhalte eines Nahverkehrsplans (I)

- **Wichtigster Inhalt ist die Definition der „ausreichenden Bedienung“, u.a. durch Vorgaben zu Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, unter Berücksichtigung der eigenen (finanziellen) Leistungsfähigkeit (s.o.)**
- **Weitere gesetzlich vorgegebene Inhalte (Auszug):**
 - Prognose der Verkehrsentwicklung
 - Aussagen zur Finanzierung des Verkehrsangebotes
 - Investitionsplanung
- **Neuer Pflichtinhalt (seit 2013): Verankerung des Ziels einer vollständigen Barrierefreiheit bis 2022** („Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“
§ 8 Abs. 3 PBefG)



Inhalte eines Nahverkehrsplans (II)

- **Definition der „ausreichenden Bedienung“ erfolgt i.d.R. insbesondere über Vorgaben zur**
 - Räumlichen Erschließung (z.B. Vorgaben für maximale Fußwegeentferungen zur Haltestelle)
 - Zeitlichen Erschließung (z.B. Vorgaben zu Taktfolgen, Bedienungszeiträumen)
 - Beförderungsqualität (z.B. Vorgaben zu Fahrzeugstandards, Pünktlichkeit)
- „Detailschärfe“ von Nahverkehrsplänen ist unterschiedlich – z.T. rein qualitative Vorgaben, z.T. auch Festlegung der einzelnen anzubietenden Linien
- In jedem Fall ist es Aufgabe der Verkehrsunternehmen, die Vorgaben des NVP betrieblich umzusetzen, d.h. u.a. Fahrpläne zu erarbeiten

	Zielwert für Fußwegentfernungen zur Haltestelle (m)		
	Bus	Schwebebahn	DB-Schiene
Kernbereich*)	200	400	600
Kernrandbereich**)	350	600	800
Außenbereich***)	500	800	1.000

*) Kernbereich : Bereiche mit Cityfunktion (Elberfeld/Barmen)

**) Kernrandbereich: Wohnbereich mit Nahversorgungsfunktion (Stadtteilzentren)

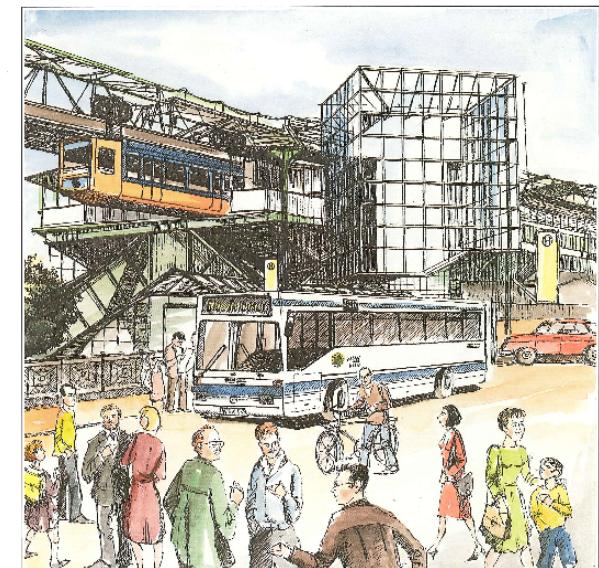
***) Außenbereich : Wohnbereich ohne Nahversorgungsfunktion

Quelle: NVP 1997

Ausgangslage für den neuen Wuppertaler Nahverkehrsplan

- **Wuppertal ist Pflicht zur Aufstellung 1997 nachgekommen – erster NVP bis heute gültig**
- **Ausschuss für Verkehr hat am 14. April 2016 Zeitplan für die Fortschreibung des NVP beschlossen – Ziel: Beschlussfassung Ende 2018**
- **Am 01. September 2016 Beschluss des Beteiligungsverfahrens durch den Ausschuss für Verkehr (inkl. aktualisierter Zeitplan)**

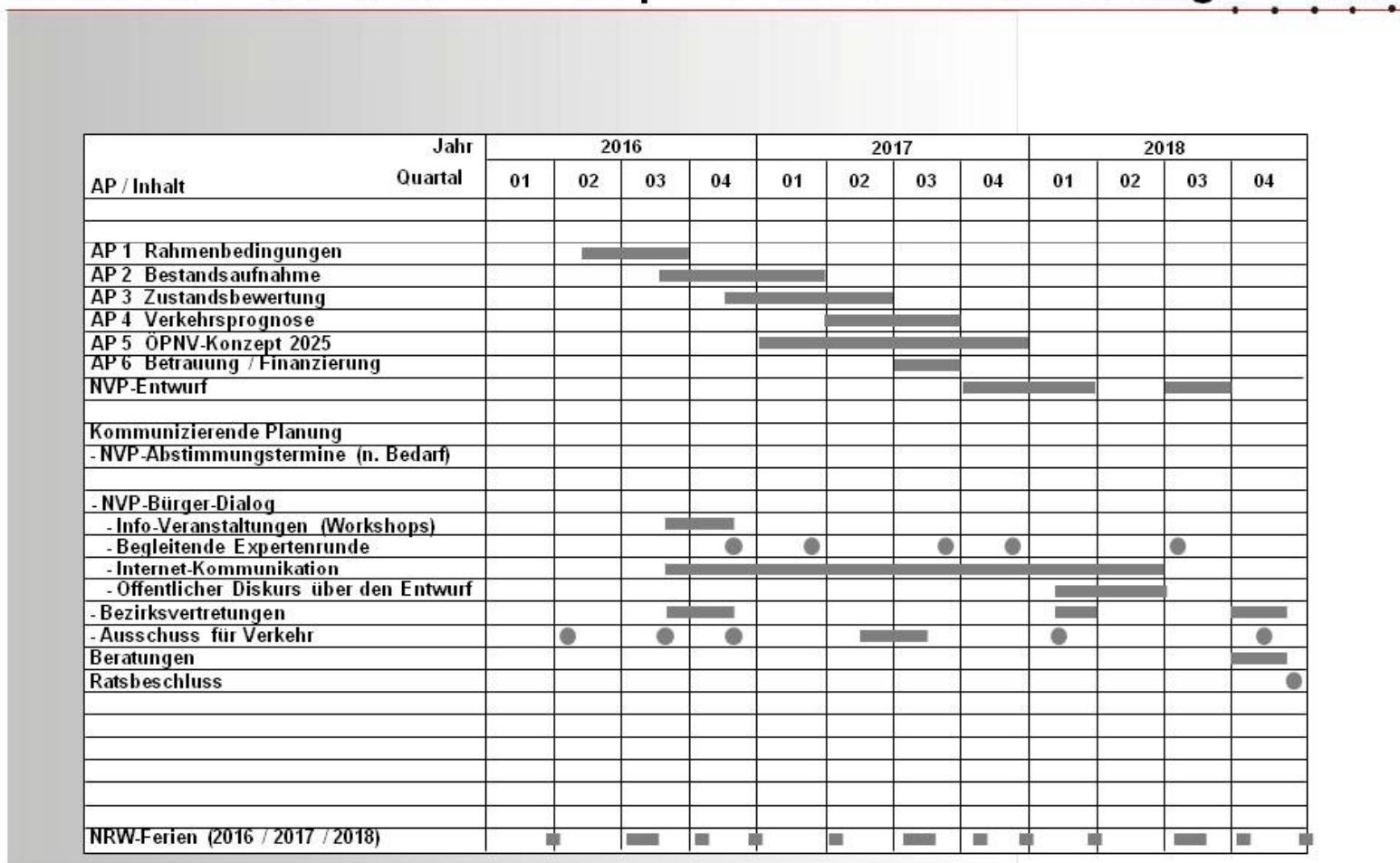
STADTENTWICKLUNGSPLANUNG
WUPPERTAL
1. KOMMUNALER NAHVERKEHRSPLAN
DER STADT WUPPERTAL



1997

Aktualisierter Zeitplan zur NVP-Bearbeitung

PGV Köln



Stand: 17.08.2016



Aufstellungsverfahren

- „Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“ (§ 8 Abs. 3 PBefG)
- „Die vorhandenen Unternehmen [...] wirken bei der Aufstellung mit. Dritte können hinzugezogen werden.“ (§ 9 Abs. 2 ÖPNVG NRW)
- „Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte haben sich bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne abzustimmen.“ (§ 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW)
- „Über den Nahverkehrsplan entscheidet die Vertretungskörperschaft der [...] Aufgabenträger.“ (§ 9 Abs. 4 ÖPNVG NRW) → Rat der Stadt Wuppertal muss den Nahverkehrsplan beschließen
- Gesetzlich vorgegebenes Verfahren wird durch umfassende Bürgerbeteiligung ergänzt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!